

Sportverein Essenbach e.V.

Vereinssatzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Sportverein Essenbach e.V.“ mit Sitz in Essenbach hat die Aufgabe, den Sport im allgemeinen zu fördern. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist beim Amtsgericht Landshut im Vereinsregister unter der Nr. 143 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sportverein Essenbach ist ein Idealverein. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Instandhaltung der Sportanlagen und der Vereinsgebäude sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergl.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und dessen Fachverbänden

2. Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied ist jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche unter 18 Jahren können dem Verein als Jugendmitglied angehören, wenn sie von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erlaubnis zum Eintritt in den Verein erhalten.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Personen, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Eintritt Austritt. Ausschluss

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vereinsausschusses, wobei die einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Nach Vorliegen derselben bei einem Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses hat sie sofort Gültigkeit, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder evtl. entstandenen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des schriftlich angefertigten Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben,

4. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, Zuschüssen, Spenden und dgl. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Ausschüsse der Abteilungen können Zahlungen bis zu 255,65 € ohne Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss. Die Vereinsabteilungen werden von den Abteilungsleitern und den Abteilungsausschüssen geführt, die von den Abteilungsmitgliedern gewählt werden. Die Abteilungen sind an die Weisungen des Vorstands bzw. des Vereinsausschusses gebunden.

Den Vorstand bilden:

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, der Hauptkassier und der Hauptschriftführer des Vereins.

Den Vereinsausschuss bilden:

Der Vorstand, der Pressewart, die Abteilungsleiter, die Abteilungskassiere, 2 Revisoren und 4 Vereinsausschussmitglieder.

Die Abteilungsausschüsse bilden die 1. und 2. Abteilungsleiter, die Abteilungskassiere, die Abteilungsschriftführer, die Jugend- und Schülerbetreuer und dgl.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende und ersatzweise der 3. Vorsitzende und die beiden Kassenrevisoren haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, hat die Pflicht, die Vereinsausschusssitzungen zu leiten und die Tagesordnung für diese und die Vereinsversammlungen festzulegen.

Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der drei Vorsitzenden vertritt einzeln. Die Vertretungsmacht des 1., 2. und 3. Vorsitzenden ist jeweils in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften von mehr als 3000,00 €

und zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art, einschließlich der Belastung, der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses und, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Hauptkassier ist für die Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.

Der Hauptschriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften und die sonst anfallenden Arbeiten an, sofern sie nicht den Schriftverkehr der Abteilungen betreffen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht jedem ordentlichen Mitglied die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Vertretung bis zu einer Mitgliederversammlung, bei der dann die Er-

gänzungswahl erfolgt. Auch die Zusammenlegung von Ämtern ist zulässig. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten.
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit dem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder mit verhältnismäßig hohen Vergütungen bedacht werden.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder können für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis €500 im Jahr erhalten.

5. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand und den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche gelten ermäßigte Beiträge und Gebühren. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

6. Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) Mitglieder-Monatsversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt.

Das Vereinsjahr schließt mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftlichen Anschlag im Vereinslokal, in den aushängenden Schaukästen sowie per Annonce in der Landshuter Zeitung jeweils mindestens 5 Tage vor dem Termin der Versammlung bekannt zu geben.

Mitgliederversammlungen können jeden Monat stattfinden. Sie sind mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag oder Mitteilung in der Landshuter Zeitung bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und zu Satzungsänderungen notwendig.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe der Beiträge zum Hauptverein und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist ferner alle zwei Jahre die Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden dabei mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl geheim oder per Handzeichen durchgeführt werden soll. Liegen mehrere Vorschläge für eine Amtsposition vor, erfolgt die Wahl ausnahmslos geheim. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplittung infolge mehrerer Vorschläge eine Stichwahl nötig, so ist diese zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden;

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung einer Vereinsabteilung
- c) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen dienen:

1. zur Beschlussfassung der Ausgaben
2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
3. zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsangelegenheiten

7. Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein

8. Auflösung

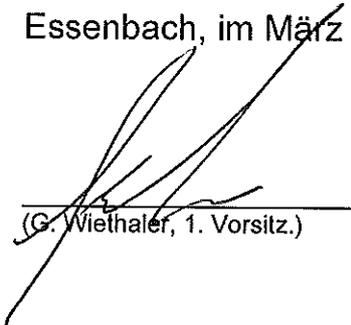
Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

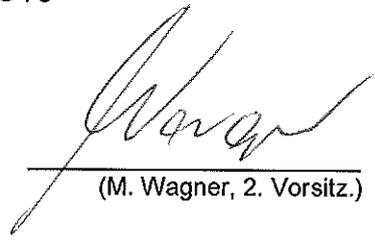
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig, Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Essenbach zu, mit der Maßgabe, es einem anderen gemeinnützigen Verein oder einer/gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

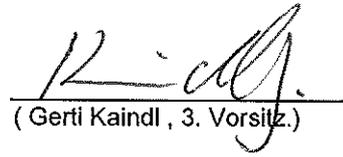
Essenbach, im März 2013



(G. Wiethaler, 1. Vorsitz.)



(M. Wagner, 2. Vorsitz.)



(Gerti Kaindl, 3. Vorsitz.)

